

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 12 / 2018 vom 20. Dezember 2018
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

„Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang, sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat“, fasste der amerikanische Schriftsteller Hal Borland die letzten Tage des Jahres treffend zusammen. Sie bieten trotz aller Hektik der Vorweihnachtszeit Gelegenheit zur Besinnung, zum Innehalten und zum Rückblick.

2018 wird uns als äußerst sonniges Jahr in bester Erinnerung bleiben. Für den Landkreis Bamberg bedeuteten die vielen Sommertage ein touristisches Rekordjahr mit einer Steigerung der Übernachtungszahlen von 2,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

Im Februar ging unser Literaturfestival „BamLit“ in die dritte Runde und bot drei Wochen lang Lesungen mit hochkarätigen Autoren. Eine besondere Ehrung erfuhr Altlandrat Dr. Günther Denzler mit dem Erhalt der höchsten Verdienstmedaille des Landkreises Bamberg in Gold.

Auch im vergangenen Jahr starteten wir bei der Umsetzung einiger Bauvorhaben durch: Mit dem Baubeginn des Digitalen Gründerzentrums „Lagarde1“ und dem Spatenstich für den Erweiterungsbau der Staatlichen Realschule Hirschaid. Ihren erfolgreichen Bauabschluss fanden die Kreisstraße BA 5 und der Erweiterungsbau der Realschule Scheßlitz.

Im bereits erwähnten strahlend schönen Sommer öffnete im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres 2018 die Ausstellung „Vielfalt in der Einheit – Zisterziensische Klosterlandschaften in Mitteleuropa“ ihre Pforten und war gleichzeitig der Startschuss auf dem Weg zum Europäischen Kulturerbesiegel und Weltkulturerbetitel.

Zu den sommerlichen Temperaturen passte ein kühles Bier. Im September am besten das neue Landkreispils „36 Kreisl“, dieses Jahr war der 5. Gemeinschaftssud von verschiedenen Landkreis-Brauereien ein hefetrübes Kellerbier. Spezialitätenreich ging es auf dem 3. Genusstag Region Bamberg weiter, der diesmal in Schlüsselfeld stattfand.

Gleich zwei Projekte feierten 2018 ihr 10-jähriges Bestehen: 10 Jahre „HaLT – Hart am Limit“, das am weitesten verbreitete Alkoholpräventionsprojekt für Kinder und Jugendliche.

Und 10 Jahre ist es her, dass sich Stadt und Landkreis Bamberg zur Klimaallianz zusammengeschlossen haben, um gemeinsam den Umweltschutz zu stärken.

Im Landkreis Bamberg fühlen sich die Menschen sicher, das bestätigt der 4. Platz einer Studie aller 401 Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland. Zusammen mit der Stadt Bamberg sind wir bundesweit Vorreiter bei der gemeinschaftlichen Wirtschaftsförderung und der wichtigste Wirtschaftsstandort in Oberfranken. Die Oskar-Patzelt-Stiftung würdigte die ausgezeichnete Kooperation zwischen Stadt und Landkreis Bamberg mit dem Sonderpreis „Premier-Kommune 2018“.

Mit der Eröffnung der Fachstelle für Wohnberatung und der für pflegende Angehörige setzten wir weitere wichtige Maßnahmen im seniorenpolitischen Gesamtkonzept um. Gleichzeitig konnten einige Projekte des intermodalen Mobilitätskonzepts, wie z. B. die Ausstattung der Linienbusse mit WLAN und die Umsetzung des E-Carsharing-Projekts „e-mobil Landkreis Bamberg“ in Zusammenarbeit mit 14 Kommunen auf den Weg gebracht werden.

Im Jahr 2019 werden wir weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung des Jahres 2018 gelehrt hat. In diesem Sinne danke ich zum Jahreswechsel allen, die uns in den vergangenen zwölf Monaten in Wirtschaft, Politik und Verwaltung unterstützt haben. Ganz besonders all jenen, die sich ehrenamtlich zum Wohle unseres Landkreises und der Gemeinden eingesetzt haben. Menschen wie Sie, die nicht nur ihre eigenen Interessen sehen, sondern sich auch dem Allgemeinwohl verpflichtet fühlen, sind unverzichtbar für unsere Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2019!



Johann Kalb
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Trunstadt für die Eigenwasserversorgung der kommunalen Kläranlage mit Brauchwasser sowie für Bewässerungszwecke und das gelegentliche Tränken von Weidevieh durch die Gemeinde Viereth-Trunstadt
Seite 93

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Entnahme von Grundwasser für die thermische Nutzung des Untergrundes zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt durch die Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG
Seite 94

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Trunstadt für die Eigenwasserversorgung der kommunalen Kläranlage mit Brauchwasser sowie für Bewässerungszwecke und das gelegentliche Tränken von Weidevieh durch die Gemeinde Viereth-Trunstadt

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 6. August 2008 erhielt die Gemeinde Viereth-Trunstadt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Trunstadt für die Eigenwasserversorgung der kommunalen Kläranlage mit Brauchwasser (Reinigungsarbeiten, Toilettenspülung, Hydranten, Bewässerung von Grünflächen und zum Tränken von Schafen und Ziegen). Die Erlaubnis wurde seinerzeit bis zum 31. Juli 2018 befristet. Die Gemeinde Viereth-Trunstadt hat die Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erl-

aubnis beantragt. Laut der dem Antrag beigefügten Übersichtsliste mit Aufzeichnung der Betriebsstunden wurde der bisher erlaubte Benutzungsumfang von bis zu 2.200 m³/a in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich überschritten. Im Zeitraum September 2014 bis Juli 2016 wurde der außerordentlich hohe Wasserverbrauch seitens der Gemeinde Viereth-Trunstadt mit Instandsetzungs- bzw. Umbauarbeiten an der Kläranlage begründet und damit, dass sich eine Ersatzteillieferung für den defekten Druckbehälter für die Reinigungsarbeiten über Monate hinzog. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Viereth-Trunstadt den Brunnen für einige Gemeindebürger (gegen Berechtigungsschein) zur Brauchwasserversorgung, insbesondere zu Bewässerungszwecken, zur Verfügung. Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 10. Dezember 2018 wurde die beschränkte Erlaubnis mit einem zulässigen Benutzungsumfang von 5,0 l/s, 20 m³/d und 5.000 m³/a für weitere 10 Jahre (bis 31. Dezember 2028) neu erteilt.

Vorab wurde eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG vorliegen. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 07.12.2018

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Entnahme von Grundwasser für die thermische Nutzung des Untergrundes zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt durch die Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG**

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 20. November 2000 (in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25. Oktober 2005 und 6. November 2009) erhielt die Fa. Brose Grundstücksgesellschaft GbR Hallstadt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zur betrieblichen Eigenwasserversorgung (Kühlzwecken und Beregnung der Außenanlagen) mittels Brunnen auf Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt. Die Erlaubnis wurde bis zum 30. November 2020 befristet. Der jährliche Benutzungsumfang ist auf max. 150.000 m³ beschränkt.

Mit Schreiben vom 23. August 2018 zeigte die Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG die Überschreitung der zulässigen Jahresentnahmemenge für das Jahr 2018 an. Demnach werde aus betrieblichen Gründen (erhöhter Kühlwasserbedarf) mit einem einmaligen Mehrverbrauch von 50.000 m³/a gerechnet, wofür eine Entnahmeerhöhung beantragt wurde (Gesamtjahresentnahme 2018 soll demnach auf 200.000 m³ erhöht werden). Nachdem das Wasserwirtschaftsamt Kronach der beantragten Entnahmeerhöhung für das Jahr 2018 als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren zugestimmt hat, wurde der zulässige Benutzungsumfang mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Bamberg auf 200.000 m³/a erhöht; ab 1. Januar 2019 reduziert sich der Benutzungsumfang wieder auf 150.000 m³/a.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass mit der geplanten Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes beeinträchtigen (unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich). Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 11.12.2018

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat